

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Belgien Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

URADEx
www.uradex.be

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Belgien, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem belgischem Recht führen.

Das deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das alleinige Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte erhält. Dem Quellenstaat, hier Belgien, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 vor, dass sowohl Belgien als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Freistellung mit Progressionsvorbehalt (Art. 23 Abs. 1).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Vergütungen für die Benutzung von Urheberrechten an Patenten, Markenrechten, künstlerischen oder literarischen Werken, als auch die bei der Nutzung von Ausrüstung entstehenden Gebühren.

Art. 17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein selbstständiger Künstler aus seiner persönlich ausgeübten Tätigkeit erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich ausgeübt werden, sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler, wie beispielsweise Regisseure, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 17 des deutsch-belgischen Doppelbesteuerungsabkommens. Unter Umständen sind die Entgelte unter Art. 12 zu erfassen.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Belgien

Für zugrunde liegende Lizenzen steht dem Quellenstaat in der Regel kein Besteuerungsrecht zu (Art. 12 Abs. 1). Sollten dennoch aufgrund nationaler Vorschriften Quellensteuern einbehalten werden, werden sie mithilfe eines Erstattungsantrages zurückgezahlt. Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können gemäß Art. 13 Abs. 3 ebenfalls nicht im Quellenstaat besteuert werden.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Belgien als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Sollte der Künstler bei einer Person oder einer Gesellschaft angestellt sein, liegen gemäß Art. 15 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeinkünfte, als auch für die Veräußerung der Rechte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Da nach dem Abkommensrecht in Belgien keine Quellensteuer erhoben werden darf, erübrigt sich eine entsprechende Freistellung im Sinne des Art. 23 des Abkommens. Nach § 21 EStG sind Lizenzen im Wohnsitzstaat steuerpflichtig, sofern sie nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zählen.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, selbständig oder gewerbetreibend, hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 des Abkommens durch Freistellung von der Steuer unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte für Zwecke des Progressionsvorbehalts erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Belgien. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland der Ansässigkeitsstaat.

Im Falle von Lizenzeinkünften ändert die Tatsache des zweiten Wohnsitzes somit nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Belgien hat nach wie vor nicht das Recht der Besteuerung.

Sollten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit vorliegen, kann sich lediglich die Art der Besteuerung (abhängig von der Einkunftsart) in Belgien durch den Zweitwohnsitz ändern. Die in Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen bleiben davon allerdings unberührt.